STATUTEN

AKADEMISCHER FECHTCLUB ZÜRICH

Universität Irchel, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

I. ZWECK

Art. 1

Der Akademische Fechtclub Zürich (AFZ) mit Sitz in Zürich bezweckt die Förderung des Fechtens mit Florett, Degen und Säbel. Er ist Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ) und von SWISS FENCING. Die Statuten des ASVZ und von SWISS FENCING sind für den AFZ und dessen Mitglieder verbindlich. Als Mitglied von SWISS FENCING unterstehen der AFZ und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

Um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen, umfassen die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Quästor, Technischer Leiter usw. jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Arten der Mitgliedschaft

Der AFZ besteht aus

a) Aktivmitgliedern

Die Aktivmitgliedschaft kann von allen an einer Hochschule oder Fachhochschule immatrikulierten Studenten und von Alumni, sowie von allen Fechtamateuren erworben werden. Der Anteil von Studenten und Alumni muss mindestens 60% betragen.

b) Juniorenmitgliedern

Die Juniorenmitgliedschaft kann von Jugendlichen erworben werden. Bei vollendetem 20. Altersjahr erwerben die Juniorenmitglieder die ordentliche Aktivmitgliedschaft. Mindestens 60% der Junioren müssen Studenten oder Mittelschüler sein.

c) Passivmitgliedern

Passivmitglieder stehen dem Club nahe.

d) Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den AFZ hervorragend verdient gemacht haben (Art. 15. lit. d).

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerbungen um die Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Mitgliederbeitrag wird nach erfolgter Aufnahme fällig (Art. 8). Mit dem ersten Mitgliederbeitrag wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 20.- Fr. erhoben.

Art. 4 Beurlaubung

Aktivmitglieder, die verhindert sind, am Fechttraining und an Fechtturnieren teilzunehmen, können vom Vorstand auf begründetes schriftliches Gesuch hin für ein halbes Jahr beurlaubt werden. In diesem Fall wird mit der nächsten Rechnung nur der halbe Mitgliederbeitrag erhoben. Für ein anschliessendes weiteres halbes Jahr kann die Beurlaubung nur gewährt werden im Falle von auswärtigem Studium, Prüfungen, Schwangerschaft, nachgewiesener Krankheit oder Militärdienst. Nach Ablauf der Beurlaubungsfrist lebt die Aktivmitgliedschaft ohne weiteres wieder auf.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist möglich auf Ende Juni (wobei ein Drittel des Mitgliederbeitrages zurückerstattet wird) oder Ende Oktober (Ende des Vereinsjahres) und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis Ende des dem Kündigungstermin vorangehenden Monats zu erfolgen. Verspätet eingegangene Austrittserklärungen gelten für den nächstfolgenden Austrittstermin.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten (gemäss Art. 7), gegenüber dem Club nicht erfüllt oder ein unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten an den Tag legt. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid einreichen. Die Mitgliederversammlung hört das Mitglied an der nächsten Versammlung an und entscheidet abschliessend über die Einsprache.

Art. 7 Pflichten des Mitglieds

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Rahmen der Budgetgenehmigung von der Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 15 lit. f).

Gleichzeitig mit dem Mitgliederbeitrag haben sämtliche fechtenden Mitglieder die obligatorischen Beiträge an SWISS FENCING (Lizenzgebühren) zu entrichten.

Durch eine einmalige Entrichtung von Fr. 500.- kann die Passivmitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Die Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag neueintretender Mitglieder wird mit der Aufnahme durch den Vorstand fällig. Der erste Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird pro rata verrechnet.

Art. 9 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Der AFZ übernimmt keine Haftung für Unfälle, weder während des Trainings noch bei der Teilnahme an Turnieren.

III. ORGANE DES CLUBS

Art. 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im Monat November einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder und der stimmberechtigten Junioren dies verlangt.

Art. 11 Einladung zur Versammlung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder versandt. In den Einladungen sind die wichtigsten Traktanden anzugeben, insbesondere die in Art. 15 lit. a bis i erwähnten Gegenstände.

Art. 12 Teilnahme

Die Teilnahme ist für alle nicht beurlaubten Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren obligatorisch. Im Verhinderungsfalle haben sich die zur Teilnahme Verpflichteten spätestens bis zum Verhandlungstag schriftlich – unter Angabe triftiger Gründe – zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Ordnungsbusse von Fr. 20.- nach sich.

Art. 13 Stimmrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Juniormitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über sämtliche Gegenstände, ausgenommen über Statutenrevisionen und über die Auflösung des Clubs, in welchen Fällen eine Dreiviertels-Mehrheit aller Abstimmenden erforderlich ist.

Beschlussfassung über die in Art. 15, lit. a bis i genannten Verhandlungsgegenstände ist nur möglich, wenn diese in der Einladung angezeigt worden sind (Art. 11). Anträge, die diese Verhandlungsgegenstände betreffen, müssen spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge allgemeiner Art die den Vereinsbetrieb betreffen und traktandiert werden müssen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und anderer Funktionäre für ein Vereinsjahr (1. November bis 31. Oktober des Folgejahres);
- b. Prüfung und Genehmigung der Geschäftsberichte des Präsidenten, des technischen Leiters und des Quästors, sowie Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- c. Statutenrevision und Auflösung des Clubs;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Ausschluss von Mitgliedern bezw. Behandlung und Entscheid von Ausschlussrekursen;
- f. Festlegung der Jahresbeiträge im Rahmen der Budgetgenehmigung;
- g. Einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 1'500.-- und wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 500.-- pro Rechnungsjahr übersteigen;
- h. Behandlung und Entscheid über Anträge des Vorstandes bezw. der Mitglieder;
- i. Gesellschaftliche und clubinterne Veranstaltungen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Aktuar, dem Technischen Leiter, dem Materialwart und dem Webmaster. Zusätzlich können noch 1-2 Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Wählbar sind nur Aktivmitglieder und stimmberechtigte Junioren, wobei die ordentlichen Aktivmitglieder die Mehrheit bilden müssen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstands

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Dazu gehören der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Fechtmeister und die Festsetzung seines Salärs, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, allenfalls mit dem Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 18 Präsident

Der Präsident und der Vizepräsident werden jeweils auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Präsident vertritt den Club nach aussen und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vorangegangenen Vereinsjahr. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Bedarf in allen seinen Funktionen.

Art. 19 Quästor

Der Quästor wird jeweils auf die Dauer eines Rechnungsjahres gewählt. Er führt die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte und schliesst sie mit Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf Ende des Rechnungsjahres ab.

Über seine Tätigkeit legt er der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Das Rechnungsjahr dauert, vom 1. November bis zum 31. Oktober. In den üblichen Kassengeschäften führt der Quästor Einzelunterschrift.

Art. 20 Aufbewahrung

Die Dokumente und Belege über die Buchhaltung werden während fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Er führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht die Geschäfte des Quästors betrifft.

Art. 22 Materialwart

Dem Materialwart obliegt die Verwaltung und Instandhaltung des clubeigenen Fechtmaterials und der Installationen im Fechtsaal.

Art. 23 Webmaster

Der Webmaster betreut die Homepage und sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem Internet-Auftritt des AF7

Art. 24 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Wählbar sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Junioren. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Rechnungsjahres.

Art. 25 Aufgabe der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und erstattet darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Mindestens einer der Rechnungsrevisoren hat an der Versammlung teilzunehmen. Der Quästor hat die abgeschlossene Buchhaltung mit allen Unterlagen zehn Tage vor dem Versammlungstage der Kontrollstelle zur Verfügung zu stellen. Quästor hat sich zu mündlichem Aufschluss bereitzuhalten.

Die Kontrollstelle ist befugt, jederzeit während des Rechnungsjahres Einblick in die Buchführung zu nehmen.

Art. 26 Stellvertretung

Ist im Laufe eines Jahres ein Mitglied des Vorstandes oder der Kontrollstelle ausserstande, seine Funktion weiter auszuüben, so bezeichnet der Vorstand einen interimistischen Stellvertreter. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt die ordentliche Ersatzwahl vor. Entsteht beim Vorstand oder der Kontrollstelle mehr als eine Vakanz so ist innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Ersatzwahl vornimmt.

Art. 27 Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Schriftführer ist der Aktuar, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Aktuar und vom Präsidenten unterzeichnet und steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Diese Protokolle werden aufbewahrt.

Im Protokoll der Mitgliederversammlung sind insbesondere aufzuführen: Datum, Ort, Vorsitz, Zahl der Anwesenden, Zahl der Stimmfähigen, behandelte Geschäfte, kurze Darstellung der Voten und Abstimmungsergebnisse.

Im Protokoll der Vorstandssitzungen sind ausserdem die Namen der Anwesenden und die wichtigsten Erwägungen zu verzeichnen.

Art. 28 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Mitgliederdaten, namentlich Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte, namentlich an SWISS FENCING, erfolgt nur im Rahmen von dessen Verbandsvorschriften.

IV. SPORTLICHE TÄTIGKEIT

Art. 29 Technischer Leiter

Der Technische Leiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Fechtmeister und Vorstand die sportliche Tätigkeit des Clubs. Dazu gehören die Gestaltung des Trainings sowie die Teilnahme an Turnieren und die Delegation von Mitgliedern als Einzel- oder Mannschaftsteilnehmer.

Art. 30 Material

Der Club verfügt über allgemeines Fechtmaterial (Melder, Rollen, Kabel etc.) und über Reparaturwerkzeug. In beschränktem Umfang stehen den Mitgliedern ausnahmsweise Ausrüstungsgegenstände wie Waffen, Kabel, Handschuhe, Jacken etc. zur Verfügung. Allfällige Schäden an diesen Gegenständen sind durch die benützenden Mitglieder auf eigene Kosten beheben zu lassen. Auch soll sämtliches Material in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.

Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, die gesamte persönliche Ausrüstung selbst zu beschaffen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Clubs sind das Clubvermögen und das letzte Mitgliederverzeichnis dem Akademischen Sportverband Zürich zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden einer neuen Vereinigung mit dem gleichen Zweck wie der AFZ, welche Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich sein muss.

Art. 32 In-Kraft-treten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19. November 2025 – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rektoratsdienst (RekD) der Universität Zürich – in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. November 2004.

Jegliche Statutenänderung bedarf gemäss Par. 37 des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Genehmigung des Rektoratsdienst (RekD) der Universität Zürich.